

ENTWURF

VERTRAG

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Hubertusstraße 9,
40219 Düsseldorf

im folgenden "Auftraggeber" genannt

und der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[...]

im folgenden "Auftragnehmer" genannt

wird folgender Vertrag zur Vergabe 2025 / 0003 „Jahresabschlussprüfung beim Landesbetrieb IT.NRW für die Geschäftsjahre 2025-2029“ geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Leistungen des Auftragnehmers
§ 3	Durchführung der Prüfung/ Termine
§ 4	Geheimhaltungspflicht/Datenschutz
§ 5	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 6	Pflichten des Auftraggebers
§ 7	Haftung des Auftragnehmers
§ 8	Nutzungsrechte
§ 9	Abnahme
§ 10	Kündigung des Vertrages
§ 11	Vergütung
§ 12	Ergänzende Bestimmungen für Prüfaufträge
§ 13	Gerichtsstand
§ 14	Schlussbestimmungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgendes Vorhaben:
Gegenstand dieses Vertrages ist die Prüfung des Jahresabschlusses des Landesbetriebs IT.NRW (im Folgenden „Landesbetrieb“) sowie des Lageberichts nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für die Geschäftsjahre 2025, 2026, 2027, 2028 und 2029.
- (2) Die nachfolgenden Unterlagen und Regelwerke sind Vertragsbestandteile:
- a) die Leistungsbeschreibung vom [...] 2025 (**Anlage 1**)
 - b) dieser Vertrag vom [...]
 - c) der Vordruck Angebot des Auftragnehmers vom [...] (**Anlage 2**)
 - d) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW) mit den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B (**Anlage 3**)
 - e) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) (**Anlage 4**) sowie
 - f) die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften vom 1. Januar 2017.

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.

- (3) Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzende Anwendung.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen sind wie im vorgenannten Angebot (s. § 1 Abs. 2 lit. c) und der Leistungsbeschreibung (s. § 1 Abs. 2 lit. a) aufgeführt in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers, die Prüfungsplanung hat jedoch in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber und die Geschäftsführung des Landesbetriebs behalten sich vor, Prüfungsschwerpunkte zu definieren und dem Auftragnehmer verbindlich vorzugeben.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst zu erbringen und den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen.
- (3) Wird zur Leistungserbringung die Einschaltung Dritter notwendig, so ist die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.

§ 3

Durchführung der Prüfung/ Termine

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt **zeitnah nach der Zuschlagserteilung, voraussichtlich am 01.04.2026** und endet mit Abnahme des Prüfungsberichtes und Durchführung der Schlussbesprechung für das Geschäftsjahr 2029 im Landesbetrieb.
- (2) Der Auftragnehmer lässt sich von dem Landesbetrieb vor Beginn der Prüfung die Prüfungsbereitschaft erklären. Vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit lässt sich der Auftragnehmer von der Leitung des Landesbetriebs Auskunftspersonen benennen und fordert alle über den Landesbetrieb angefertigten Prüfungsberichte und Gutachten der letzten beiden Jahre beim Auftraggeber bzw. Landesbetrieb an. Bei wichtigen Auskünften, Nachweisen und Bestätigungen kann der Auftragnehmer verlangen, dass ihm diese schriftlich erteilt werden.
- (3) Die Arbeiten sind spätestens bis zum 30. Juni des dem zu prüfenden Geschäftsjahr folgenden Jahres mit der Vorlage der Prüfungsberichte zu beenden. Die Darstellung und Erörterung der wesentlichen Prüfungsergebnisse in einer Schlussbesprechung haben spätestens acht Wochen nach Abschluss der Prüfung zu erfolgen.
- (4) Ein Wirtschaftsprüfer ist über die in § 319 Abs. 2 und 3 HGB genannten Gründe hinaus auch dann von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er/sie für die Abschlussprüfung beim Landesbetrieb bereits unmittelbar zuvor in fünf oder mehr aufeinander folgenden Fällen verantwortlich war, vgl. Ziff. 6.2.6 PCGK NRW.
- (5) Kann mit der Prüfung nicht so rechtzeitig begonnen werden, dass ihr Abschluss voraussichtlich zum 30. Juni des dem zu prüfenden Geschäftsjahr folgenden Jahres erfolgen wird oder wird während der Prüfung erkannt, dass diese nicht termingerecht abgeschlossen werden kann, so zeigt der Auftragnehmer dies dem Landesbetrieb und dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich an. Der Auftraggeber kann die Ausführungsfrist insbesondere dann verlängern, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu verantworten hat.

- (6) Die Prüfung ist grundsätzlich ohne Unterbrechung durchzuführen.

§ 4

Geheimhaltungspflicht/Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten, die den Auftraggeber betreffen und ihm im Verlaufe der Erfüllung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen sowie die durch das Auftragsverhältnis erlangten Kenntnisse nicht kommerziell für eigene Geschäftszwecke zu nutzen.
- (2) Keine Dritten in diesem Zusammenhang sind lediglich in jedem Einzelfall ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter, sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, wenn und soweit sie für ihre Tätigkeit Zugang zu den Informationen und Daten benötigen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erlangte Daten und Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen. Personenbezogene Unterlagen/ Daten sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten/ löschen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.
- (4) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, ist dieser Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Er unterliegt insbesondere nicht dem Weisungsrecht des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit seiner zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verwendeten Systeme zu gewährleisten und den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten vor widerrechtlichen Vernichtungen, Verlusten, Veränderungen, unberechtigten Offenlegungen oder Abrufen sicherzustellen.
- (5) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt, stellt der Auftragnehmer sicher, dass dies unter Beachtung der Vorgaben nach Art. 44 bis 49 DSGVO erfolgt.

- (6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber umgehend über alle Anfragen einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde informieren, soweit sich diese auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bezieht, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist gesetzlich oder durch die Aufsichtsbehörde untersagt. Die Parteien werden in diesem Falle das diesbezügliche Vorgehen abstimmen.
- (7) Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Beantwortung von Anfragen einer betroffenen Person im Hinblick auf die Wahrnehmung von deren Rechten, ist diejenige Partei zuständig, bei der die Anfrage eingeht. Die Parteien werden sich bei der Bearbeitung solcher Anfragen gegenseitig unterstützen, insbesondere benötigte Informationen unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bereitstellen.

§ 5

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber nach Beendigung oder vorzeitiger Kündigung des Vertrages alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen oder erarbeiteten Unterlagen herauszugeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von den erarbeiteten Unterlagen (z. B. Prüfbericht) ein Belegexemplar zurückzubehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist im Übrigen ausgeschlossen.
- (2) Dem Auftraggeber sind die zur Vollendung des Auftrages entstandenen Unterlagen, auch soweit sie Dritten vorliegen, kostenlos zu überlassen.

§ 6

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Auftragnehmer rechtzeitig Zugang zu allen notwendigen Unterlagen und Informationen erhält. In diesem Rahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer auch ungefragt über solche Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung von Bedeutung sein können.
- (2) Vom Auftragnehmer gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen dem Auftrag entsprechen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Dem Auftraggeber oder Mitarbeitern des Landesbetriebs, die von der Betriebsleitung ermächtigt wurden, ist während der Durchführung der Arbeiten Einsicht in die Unterlagen (Handakten) zu gewähren; auf Wunsch sind Auskünfte über die Durchführung und den Stand der Arbeiten zu erteilen.
- (2) Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass Verfehlungen vorliegen (insbesondere Hinweise auf eine eingeschränkte oder fehlerhafte Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung), oder wird die Unabhängigkeit des Auftragnehmers gefährdet, so ist der Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen auch nach Vertragsende über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 8

Haftung des Auftragnehmers

- (1) Bei Einschaltung Dritter bleibt auch bei vorheriger Einwilligung des Auftraggebers die Haftung des Auftragnehmers unberührt und beschränkt sich insbesondere nicht auf ein bloßes Auswahlverschulden.
- (2) Der Auftragnehmer leistet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB (§§ 633 ff.) Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistungen. § 323 HGB gilt entsprechend.

§ 9

Nutzungsrechte

Die Ergebnisse des Auftrags einschließlich eventuell zu erzielenden Erlösen stehen ausschließlich, unbefristet und übertragbar dem Auftraggeber zur Verfügung. Sie dürfen ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Abnahme

Der Auftrag ist mit Durchführung der in § 2 bezeichneten Leistungen und Abnahme der vorgelegten Prüfungsberichte erfüllt.

§ 11

Kündigung des Vertrages

- (1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag – ohne Angabe von Gründen – zu kündigen. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des ersten Geschäftsjahres, das nicht mehr Bestandteil des Prüfungsauftrags sein soll, schriftlich erfolgen. Andernfalls gilt der Prüfungsauftrag auch noch für dieses Geschäftsjahr. Ansonsten richtet sich das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüberhinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.
- (3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das vereinbarte Festhonorar wird entsprechend gekürzt.
- (4) Absatz 3 gilt auch für den Fall, dass keiner der Vertragspartner die Kündigung zu vertreten hat.

§ 12

Vergütung

- (1) Die Vergütung für die Prüfung der Geschäftsjahre 2025 bis 2029 ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Angebot.

- (2) Die jeweilige Vergütung beinhaltet sowohl das mit der Prüfung verbundene Honorar als auch die dem Auftragnehmer im Rahmen der Prüfung entstehenden Auslagen. Sie wird nach Abnahme der vertragsgemäßen Leistungen und Vorlage der prüffähigen, detaillierten Schlussrechnung fällig.
- (3) Sobald dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die darauf hindeuten, dass nicht vorhersehbare Umstände im Bereich des zu prüfenden Landesbetriebes eintreten, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen können, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall des Eintritts entsprechender Umstände prüft der Auftraggeber, ob und in welchem Umfang eine Änderung des vereinbarten Honorars notwendig und angemessen ist und passt das Honorar im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gegebenenfalls an.
- (4) Dem Auftragnehmer gezahlte, aber ihm nicht zustehende Beträge sind dem Auftraggeber zu erstatten und 30 Tage ab Zugang der Schlussrechnung bzw. mit Ablauf des Monats, in dem sie nach verständiger Würdigung der Umstände nicht mehr für den Vertragszweck gebraucht werden, mit 8 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (5) Die Vergütung für die Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres wird dem Auftraggeber unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten je Geschäftsjahr in Rechnung gestellt und vom Landesbetrieb nach Abnahme des jeweiligen Prüfberichts und Durchführung der Abschlussbesprechung beglichen.

§ 13

Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses oder Lageberichts durch den Auftraggeber bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Hat der Auftragnehmer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Auftragnehmer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer, für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers zulässig.
- (2) Widerruft der Auftragnehmer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden.

§ 14

Gerichtsstand

Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, vereinbart.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer. Eine Ausfertigung verbleibt beim Auftraggeber.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Düsseldorf, [Datum]

Ort, Datum

i.A.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

[...]
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft